

5. Änderung Geschäftsordnung der Kreissynode

Stand: 29.10.2025

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Egeln ergänzt ihre Geschäftsordnung unter § 14 Abs. 3 folgendermaßen:

(3) Für die Wahlen nach § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz gilt das dort geregelte Verfahren. Andere Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist oder ein Mitglied der Kreissynode auf geheime Wahl besteht.

Geheime Wahlen erfolgen entweder mit Stimmzetteln oder durch ein vom Präsidium zugelassenes digitales Abstimmungssystem. Für einen Wahlgang ist jeweils nur ein Verfahren zulässig. Das Präsidium legt vor Beginn des Wahlgangs fest, welches Verfahren angewendet wird.

Synopse:

Alt	Neu
§ 14 Wahlen	§ 14 Wahlen
1) Für die von der Kreissynode vorzunehmenden Wahlen bildet die Kreissynode aus ihrer Mitte einen Wahlvorbereitungsausschuss. Der Wahlvorbereitungsausschuss der vorhergehenden Synode bleibt bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz auf der konstituierenden Sitzung der neuen Kreissynode durchzuführenden Wahlen im Amt und wird danach neu gebildet.	1) Für die von der Kreissynode vorzunehmenden Wahlen bildet die Kreissynode aus ihrer Mitte einen Wahlvorbereitungsausschuss. Der Wahlvorbereitungsausschuss der vorhergehenden Synode bleibt bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz auf der konstituierenden Sitzung der neuen Kreissynode durchzuführenden Wahlen im Amt und wird danach neu gebildet.
(2) Wahlvorschläge werden an den Wahlvorbereitungsausschuss gerichtet.	(2) Wahlvorschläge werden an den Wahlvorbereitungsausschuss gerichtet.
(3) Für die Wahlen nach § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz gilt das dort geregelte Verfahren. Andere Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist oder ein Mitglied der Kreissynode auf geheimer Wahl mit Stimmzetteln besteht.	(3) Für die Wahlen nach § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz gilt das dort geregelte Verfahren. Andere Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist oder ein Mitglied der Kreissynode auf geheime Wahl besteht. Geheime Wahlen erfolgen entweder mit Stimmzetteln oder durch ein vom Präsidium zugelassenes digitales Abstimmungssystem. Für einen Wahlgang ist jeweils nur ein Verfahren zulässig. Das Präsidium legt vor

(4) Das vom Präsidium festgestellte und verkündete Ergebnis von Wahlen ist unanfechtbar.	Beginn des Wahlgangs fest, welches Verfahren angewendet wird.
---	--

6. Strukturkonzept bezüglich der Stellenplanung des Kirchenkreises Egeln

Stand: 30.10.2025

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Egeln beschließt nachfolgendes Strukturkonzept und bittet den Struktur- und Stellenplanausschuss sowie den Kreiskirchenrat, die weiteren notwendigen Schritte einzuleiten.

Strukturkonzept für den Ev. Kirchenkreis Egeln

Der Ausschuss für Struktur- und Stellenplanung hat ein Strukturkonzept für den Kirchenkreis Egeln erarbeitet, das Kirchengemeinden künftig grundlegend in zwei Formen unterscheidet: Stabile Gemeinden und Kleine Gemeinden.

Stabile Gemeinden

Eine *Stabile Gemeinde* ist eine Kirchengemeinde, die entsprechend der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) einen Gemeindekirchenrat mit mindestens vier ordentlich gewählten Mitgliedern bilden kann. Für diese Gemeinden ergeben sich hinsichtlich der eigenständigen Verantwortung keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

Kirchengemeinden in einem Kirchspiel/Kirchengemeindeverband, die weder im Gemeindekirchenrat mit mindestens vier Personen vertreten sind, noch einen örtlichen Beirat mit mindestens vier Personen bilden, sind aufgefordert, ihren Status als *Stabile Gemeinde* zu prüfen. Der Ausschuss für Struktur- und Stellenplanung sucht dazu das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.

Stabile Gemeinden strahlen durch ihr Wirken ggf. über die eigenen Grenzen hinweg wirksam aus. Eine entsprechende Differenzierung mit den dafür notwendigen Kriterien nimmt der Struktur- und Stellenplan im nächsten Schritt in den Blick.

Kleine Gemeinden

Eine *Kleine Gemeinde* ist eine Kirchengemeinde, in der kein Gemeindekirchenrat mit mindestens vier ordentlich gewählten Mitgliedern gebildet werden kann. In diesen Fällen übernimmt der Kreiskirchenrat verfassungsgemäß treuhänderisch die Aufgaben des Gemeindekirchenrates.

Zur praktischen Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt er eine Gemeindeguratorin/einen Gemeindegurator, die/der Verantwortung für die Bereiche Haushalt, Bau und die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt übernimmt. Sie/er ist die zentrale Schnittstelle zwischen der *Kleinen Gemeinde*, dem Kirchenkreis und weiteren handelnden Personen vor Ort.

Stehen in einer *Kleinen Gemeinde* Kontaktpersonen zur Verfügung, werden diese durch den Gemeindegurator/die Gemeindeguratorin in die Kommunikation eingebunden. Die Gemeindeguratorin/ der Gemeindegurator ist dem Kreiskirchenrat rechenschaftspflichtig.

Die pastorale Verantwortung in *Kleinen Gemeinden* übernimmt eine qualifizierte Seelsorgerin/ein qualifizierter Seelsorger. Sie/er ist weitestgehend von Verwaltungsaufgaben befreit und

konzentriert sich auf die aktive Seelsorge vor Ort (Besuche/Gespräche, Hausandachten, Kasualien).

In *Kleinen Gemeinden* werden keine regelmäßigen Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen durch Mitarbeitende im Verkündigungsdienst angeboten. Veranstaltungen, die aus der Mitte des Ortes/der Gemeinde organisiert und getragen werden, sind – koordiniert durch die Gemeindegurorin/den Gemeindeguror – weiterhin möglich.

Für die Seelsorge-Aufgaben steht ein Sachmittelbudget aus dem jeweiligen Haushalt der Kirchengemeinde zur Verfügung.

Kleine Gemeinden sollen angemessen in der Kreissynode vertreten sein. Dazu erarbeitet das Landeskirchenamt derzeit eine Möglichkeit zur Umsetzung.

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine *Kleine Gemeinde* wieder als *Stabile* Gemeinde gelten. Dies stellt der Kreiskirchenrat durch Beschluss fest.

Begründung:

Mit diesem Strukturkonzept reagiert der Kirchenkreis Egelu auf die sich verändernden Rahmenbedingungen kirchlichen Lebens. Sinkende Mitgliederzahlen, wachsende Verwaltungsanforderungen und die Notwendigkeit klarer Zuständigkeiten machen eine Differenzierung zwischen *Stabilen* und *Kleinen Gemeinden* erforderlich.

Der vorgesehene Gemeindeguror schafft eine verlässliche Schnittstelle zwischen den *Kleinen Gemeinden*, dem Kreiskirchenrat und dem Kreiskirchenamt. Damit wird gewährleistet, dass Verwaltung und Gebäudemanagement effizient erfolgen, ohne die Ehrenamtlichen vor Ort zu überlasten. Zugleich sorgt ein qualifizierter Seelsorger dafür, dass seelsorgerliche Betreuung weiterhin vor Ort erfahrbar bleibt – in klarer Abgrenzung zu Verwaltung und Finanzen.

Das Modell entlastet die Pfarrbereiche, sichert Strukturen ab, setzt Ressourcen zielgerichtet ein und stärkt die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

11. Tagung der V. Kreissynode
des Evangelischen Kirchenkreises Egel
am 8. November 2025 in Gatersleben

Drs. 7

7. Errichtung einer Projektstelle Fundraising

Stand: 30.10.2025

Die Kreissynode richtet zur Umsetzung des Projektes Fundraising eine Projektstelle im Umfang von 50% einer VBE für die Jahre 2026 bis 2028 ein.